

Nr. 1, Februar 11

Liebe Leserin, Lieber Leser,

Sie haben den ersten fial-Letter des noch jungen Jahres 2011 vor sich. Das alte Jahr hat mit dem Dioxinskandal für einige der Mitglied-Firmen unserer Branchenverbände turbulent aufgehört. Die Verantwortlichen des Bundesamtes für Gesundheit haben durch eine sachgerechte Kommunikation dazu beigetragen, dass die Konsumenten nicht unnötig verunsichert wurden. Zu hoffen ist, dass die kriminellen Machenschaften durch die Justiz rasch und hart bestraft werden.

Anfangs dieses Monats war die Schweizer Nahrungsmittel-Industrie bereits mit dem nächsten Lebensmittelsicherheits-Issue konfrontiert. Eine reisserisch aufgemachte Kasensurkund-Sendung zum Thema "Mineralölspuren aus Karton" hat bestätigt, dass komplexe Probleme nicht subito aus dem Stand heraus gelöst werden können, selbst wenn das die Moderatorin gerne so gehabt hätte. Unser Kollege, Co-Geschäftsführer Beat Hodler, wusste profundes Wissen glaubwürdig zu transferieren. Lesen Sie zur Mineralölspurenproblematik, die für einen Zielkonflikt zwischen Ökologie und Risikooptimierung steht, den Beitrag auf Seite 5.

Neben Fragen der Lebensmittelsicherheit und des Lebensmittelrechts beschäftigt sich die fial intensiv mit den für die Schweizer Nahrungsmittel-Industrie wichtigen

Rahmenbedingungen. Themen sind beispielsweise die Agrarpolitik (vgl. Seite 9), der Milchmarkt (Seite 11) und natürlich der Rohstoffpreisausgleich (Seite 8), der im letzten Jahr trotz finanziell grossem Engagement der Produzentenorganisationen nicht verlässlich funktionierte. Das neue Jahr lässt sich mit lediglich auf 70 Prozent gekürzten Ausfuhrbeiträgen und auf Zusehen hin ausreichenden Ergänzungszahlungen besser an. Bereits für 2013 droht eine weitere Budgetkürzung. Der Bundesrat will die Mittel des "Schoggi-Gesetz"-Budgets von heute 70 auf 55 Mio. Franken kürzen! Bundesrat und Parlament sollten in Rechnung halten, dass die verpönten Ausfuhrbeiträge Teil eines Systems sind, bei dem importierte Lebensmittel durch Zölle auf das künstlich hochgehaltene Schweizer Agrarpreisniveau angehoben und Schweizer Exportprodukte zur Herstellung der Wettbewerbsfähigkeit auf das tiefere ausländische Preisniveau verbilligt werden.

Eine weitere Baustelle ist die für die Schweizer Nahrungsmittel-Industrie wichtige Swissnessvorlage. Das Parlament muss den planwirtschaftlich-technokratischen Ansatz dieser Vorlage korrigieren und die Nahrungsmittel-Industrie aus der Geiselnhaft der Bauern und der Konsumentenorganisationen befreien. Entstehungsgeschichtlich besteht die primäre Zielsetzung der neuen Swissnessvorlage darin, Missbräuche mit dem Schweizer Kreuz für im Ausland hergestellte Produkte zu verhindern. Die Produkte der Firmen der Schweizer Nahrungsmittel-Industrie werden in der Schweiz hergestellt. Und der Schutz der inländischen Konsumenten vor Täuschung ist im Schweizer Lebensmittelrecht bestens geregelt. Und immer mehr Leute fragen sich verwundert, wo denn das Problem liegt.

dustrie werden in der Schweiz hergestellt. Und der Schutz der inländischen Konsumenten vor Täuschung ist im Schweizer Lebensmittelrecht bestens geregelt. Und immer mehr Leute fragen sich verwundert, wo denn das Problem liegt.

f. u. Schmid

Dr. Franz U. Schmid
Co-Geschäftsführer

Bern, 28. Februar 2011

Auf einen Blick

WTO-Verhandlungen:

Neues Zeitfenster? **2**

Schweiz-EU:

Aktualisierung der Referenzpreise **3**

Lebensmittelrecht CH:

Follow-up zur Revision vom

1. November 2010 **3**

"Cassis-de-Dijon"-Prinzip: Weiterhin

viele offene Fragen **3**

Lebensmittelsicherheit:

Mineralölspuren aus Karton **5**

Nanotechnologie: Definition gesucht **6**

Rohstoffpreisausgleich:

Nachtragskredit 2010 nicht ausgeschöpft - Für 2011 gekürzte AB **8**

Agrarpolitik:

Agrarpolitik 2014 - 2017 **9**

Anhörung zur Änderung der Berg- und Alpverordnung **10**

Marktbericht:

Aktuelles Milchmarkt **11**

Swissnessvorlage:

Funkstille im Interesse der Sache **12**

fial-Agenda 12

WTO-Verhandlungen

Neuer Schub - "Fenster" bis Ende 2011

Die WTO-Doha-Runde ist als Folge der weltweiten Finanz- und Wirtschaftskrise seit 2008 praktisch eingeschlafen. Mit dem Treffen der G20 in Seoul vom November 2010 und dem von der Schweiz initiierten informellen Ministertreffen im Rahmen des WEF's in Davos ist neuer Zug in die Verhandlungen gekommen. Für einen Abschluss steht allerdings nur ein kurzes "Fenster" bis Ende 2011 offen.

FBH – Anlässlich eines Treffens mit der WTO-Arbeitsgruppe der economiesuisse haben Vertreter des SECO über den Stand der Verhandlungen in der WTO-Doha-Runde informiert. Auf Grund der in der G20 und im Treffen von Davos erzielten Resultate kommt zumindest wieder eine Spur Hoffnung auf, dass die Doha-Runde doch noch in diesem Jahr zu einem Abschluss gebracht werden kann. Das "Fenster" ist allerdings zeitlich eng begrenzt. Falls der Durchbruch nicht bis zur Ministerkonferenz vom 15. - 17. Dezember 2011 in Genf erreicht werden kann, dürfte die Doha-Runde in eine weitere Warteschlange gehen. 2012 stehen die Präsidentschaftswahlen in den USA und ein Regierungswechsel in China an.

Unterschiedlicher Verhandlungsstand in den einzelnen Dossiers

Die Expertenverhandlungen in Genf über die insgesamt acht Verhandlungsdossiers sind sehr unterschiedlich fortgeschritten. Als zu ca. 90 % abgeschlossen werden die Verhandlungen im Agrardossier beurteilt, wogegen die Ergebnisse beim Marktzutritt für Industriegüter und den Dienstleistungen noch ungenügend sind. Die weiteren Dossiers sind eher technischer Natur. Sie betreffen die "Regeln" (z.B. Anti-Dumping, Subventionen, Transparenz in FHA), die Handelserleichterungen (Transit- und Zollfragen) sowie die Themen "Handel + Entwicklung" und "Handel + Umweltschutz".

Veränderte Kräfteverhältnisse

Seit der Lancierung der Doha-Runde im Jahr 2001 haben sich die Gewichte stark verschoben. China hat sich von einem Entwicklungsland zu einer der wichtigsten Industrienationen entwickelt. Indien und Brasilien spielen eine entscheidende Rolle und vertreten ihre Interessen mit Nachdruck. So ist z.B. Brasilien nicht bereit, den Markt für Industriegüter zu öffnen, solange die large Währungspolitik der USA zu einer starken Aufwertung des Reals führt.

Russland gehört trotz nunmehr fast 18-jährigen Verhandlungen der WTO immer noch nicht an, soll aber nach dem Abschluss der Doha-Runde eingebunden werden, was in Bezug auf die Bereiche Rohstoffe und Energie von grosser Bedeutung ist. Mit der Erweiterung der WTO auf nunmehr 153 Länder sind die Verhandlungen wesentlich komplexer geworden. Trotzdem liegt heute der Schlüssel zu einem erfolgreichen Abschluss bei den fünf wichtigsten Ländern, d.h. den USA, China, Brasilien und Indien sowie der EU.

Zeitplan

Die Vorsitzenden der 8 Dossiers wollen nun die Vertragsdokumente soweit vorantreiben, dass sie im Juli 2011 einer informellen Ministerkonferenz mit 30 Teilnehmerländern unterbreitet werden können. Dies bedingt, dass alle Papiere bereits bis Ende April fertiggestellt sind! Entscheidend für einen Durchbruch ist das Treffen vom Juli 2011. Dann wird sich weisen, ob der 8. WTO-Ministerkonferenz vom Dezember 2011 ein Gesamtpaket vorgelegt werden kann. Alles Weitere ist zurzeit Spekulation.

Impressum:

fial Letter - Informationsorgan der Foederation der Schweizerischen Nahrungsmittel-Industrien

Redaktion:

Dr. Franz U. Schmid (FUS)

Mitarbeiter dieser Ausgabe: Fürsprecher Beat Hodler (FBH), Dr. Lorenz Hirt

(LH), Hans Buser (HB), Dr. Oliver Schnyder (OS), Monika Schär (Layout)

Erscheinungshäufigkeit: in Ergänzung zu den fial-Zirkularen nach Bedarf

Geschäftsstellen:

Elfenstrasse 19, Postfach, 3000 Bern 6, Tel. 031 352 11 88, Fax 031 352 11 85, info@hodler.ch

Münzgraben 6, Postfach, 3000 Bern 7, Tel. 031 310 09 90, Fax 031 310 09 99, info@chocosuisse.ch

Thunstrasse 82, Postfach, 3000 Bern 6, Tel. 031 356 21 21, Fax 031 351 00 65, info@thunstrasse82.ch

Schweiz-EU

Protokoll Nr. 2 FHA Schweiz - EG: Schweiz und EU aktualisieren die Referenzpreise

Die Schweiz und die Europäische Union (EU) haben sich mit Wirkung per 1. Februar 2011 auf eine Anpassung der Referenzpreise zur Aktualisierung des Protokolls Nr. 2 zum Freihandelsabkommen Schweiz – EG geeinigt.

FUS – Am 14. Januar 2011 haben Vertreter der Schweiz und der EU den vom Gemischten Ausschuss zum Freihandelsabkommen Schweiz-EG (GA) bereits im Dezember 2010 gefassten Beschluss genehmigt. Mit diesem Beschluss werden die Referenzpreise an die aktuellen Verhältnisse auf den Märkten der Schweiz und der EU herangeführt. Aufgrund einer Annäherung der Marktpreise zwischen der Schweiz und der EU werden die Referenzpreisunterschiede für Weichweizen, Roggen, Mehl, Kartoffeln, Milchpulver und Butter kleiner. Bei Hartweizen, Pflanzenfett und Eiern bleiben die Preisunterschiede im Vergleich zum Vorjahr unverändert.

Neue Referenzpreise per 1.2.11

Die neuen Referenzpreise gelten seit dem 1. Februar 2011. Sie sind in zwei Tabellen aufgeführt. Die in Tabelle III aufgeführten Referenzpreisdifferenzen definieren den seit dem 1. Februar 2011 maximal zulässigen Schweizer Ausfuhrbeitrag. Auf eine Anpassung der seit dem 1. Januar 2011 geltenden Ausfuhrbeitragsansätze per 1. Februar 2011 wird verzichtet. Die Tabelle IV enthält die Grundbeträge, welche für die Berechnung der beweglichen Teilbeträge (Einfuhrzölle) massge-

Lebensmittelrecht CH

bend sind. Diese wurden per 1. Februar 2011 angepasst und sind auf der Website der Eidgenössischen Zollverwaltung (www.ezv.admin.ch) abrufbar. Die aufgrund geringerer Preisdifferenzen moderat reduzierten Einfuhrzölle werden den Importdruck für die Schweizer Nahrungsmittel-Industrie etwas verstärken.

Follow-up zur Revision vom 1. November 2010

Die auf den 1. November 2010 in Kraft getretenen Verordnungsänderungen haben seitens der fial zu einer Reihe von Nachbesserungswünschen und Interpretationsfragen geführt (vgl. fial-Letter Nr. 6/2010, S. 4). Zwischenzeitlich hat das BAG die Eingabe der fial geprüft und zur Klärung der noch offenen Fragen ein Gespräch angeboten.

FBH – Mit einer Eingabe an das BAG vom 17. Januar 2011 hat die fial auf diverse Fehler in der Revision vom 1. November 2010 hingewiesen und Korrekturanträge gestellt. Seitens des BAG liegen zwischenzeitlich eine erste Stellungnahme und die Einladung zu einer Aussprache vor, anlässlich der diverse Punkte vertieft diskutiert werden sollen.

Auszugsweise können die Anliegen der fial wie folgt zusammengefasst werden:

- Korrektur der Übergangsfristen in der LKV, der VO über Speziallebensmittel und der VO über alkoholfreie Getränke.
- Klärung der Anforderung eines Identitätskennzeichens auf Ein-

zelpackungen: muss jede Einzelpackung das Kennzeichen tragen oder genügt es, das Kennzeichen auf der Aussenpackung anzubringen (Beispiel: Kaffeeahmportionen in einer Kartonschachtel für das Gastgewerbe).

- Angabe "glutenfrei" bei Verwendung von Hafer (enthält kein Gluten, sondern Avenin).
- Deklaration "Zucker" oder "Zuckerarten" in der Nährwertkennzeichnung bei Produkten, die keine Saccharose enthalten.
- Differenzen zwischen der VO über Speziallebensmittel und der VO über den Zusatz essenzieller oder physiologisch nützlicher Stoffe zu Lebensmitteln.

Über die Ergebnisse dieser Bereinigungsgespräche wird in der nächsten Ausgabe des fial-Letters informiert.

"Cassis-de-Dijon"-Prinzip: Etwas mehr Transparenz - weiterhin viele offene Fragen

Seit anfangs Jahr hat das BAG weitere vier Allgemeinverfügungen erlassen. In der entsprechenden Liste werden neu die Abweichung vom schweizerischen Recht und die entsprechende Bestimmung der EU genannt. Damit hat das BAG einem Anliegen der fial für mehr Transparenz entsprochen. Auf politischer Ebene wird das "Cassis-de-Dijon"-Prinzip zunehmend hinterfragt. Vor dem Hintergrund der immer noch hängigen Beschwerden wird eine mögliche Erweiterung der Ausnahmeliste erwogen.

FBH – Der Inhalt der Allgemeinverfügungen ist wenig aussagekräftig. Bewilligt wird ein bestimmtes Lebensmittel, das nach den in der Verfügung genannten ausländischen Vorschriften hergestellt ist. Weder sind darin das Produkt als solches (z.B. Marke oder Hersteller) noch die Abweichung vom schweizerischen Recht erwähnt. Mit der nun erfolgten Erweiterung der Liste wird diese Lücke teilweise geschlossen, was zu begrüssen ist.

Auslegung der Allgemeinverfügungen - am Beispiel "Schriftgrösse"

Trotzdem ist es für den inländischen Hersteller, der von einer Allgemeinverfügung Gebrauch machen will, oft schwierig, genau abzuschätzen, was nun zulässig ist, bzw. im Sinne einer Abweichung bewilligt wurde. Dies ist insbesondere bei den beiden Verfügungen der Fall, die spezifisch auf die "Schriftgrösse" Bezug nehmen. Die ausländischen Vorschriften verlangen - wie in der Schweiz - eine "deutlich lesbare" Schrift. Numerische Vorgaben sind den Rechtserlassen nicht zu entnehmen. In den beiden Verfügungen Nr. 1046 (Waffeldauergebäck) und Nr. 1045 (Hart- und Weichkaramellen) wird daher auf die Vollzugspraxis in Deutschland verwiesen, die eine Schrift von "mind. 1mm in gutem Kontrast" fordert. Ohne die Möglichkeit der Einsichtnahme in die dem Bewilligungsgesuch zu Grunde liegende Etikette lässt sich aber kaum abschätzen, was vom BAG als ausreichend "guter Kontrast" angesehen wurde. Da weder der Hersteller noch die Marke angegeben sind, lässt sich diese Information auch nicht über eine Marktbeobachtung eruieren. Die Fra-

ge stellt sich, ob eine interessierte Firma gestützt auf das BG über das Öffentlichkeitsprinzip in der Verwaltung (BGÖ, SR 152.3) Einsichtnahme in die Gesuchsunterlagen verlangen könnte. Solche Begehren sind beim BAG bislang noch nicht eingegangen.

Keine "horizontal" gültigen Allgemeinverfügungen

Das Beispiel der Schriftgrösse, die von den Vorgaben der bekannten und schon oft diskutierten Interpretationshilfe Nr. 21 des VKCS ("Arial 7 Punkt, schwarz auf weissem Grund") abweicht, zeigt eine weitere Besonderheit des Systems auf. Bewilligt wird stets nur ein spezifisches Produkt und die diesem zu Grunde liegenden ausländischen Erlasse. Die rechtlichen Vorgaben (THG und VIPaV) erlauben es dem BAG nicht, "horizontale" Allgemeinverfügungen, also hier zum Beispiel für die Schriftgrösse, zu erlassen. Die nun vorliegende Verfügung Nr. 1046 ist somit nur auf "Waffeldauergebäcke" nach der Definition in den deutschen "Leitsätzen für Feine Backwaren" anwendbar. Sie gilt nicht für alle anderen, in den gleichen Leitsätzen umschriebenen Backwaren, wie z.B. Kekse, Lebkuchen oder Biskuits. Will ein Importeur - oder ein inländischer Hersteller - solche Gebäcke mit einer kleineren Schrift als Arial 7 auf den Markt bringen, muss er ein neues Gesuch einreichen! Andererseits gelten die ausländischen Vorgaben zur Schriftgrösse auch bei jenen Allgemeinverfügungen als mit einbezogen, bei denen dieser Aspekt nicht ausdrücklich in den Listen erwähnt ist. Dies ist nach Auskunft des BAG Ausfluss des Prinzips, dass ein bewilligtes Produkt umfassend den in der jeweiligen Allgemeinverfügung genannten ausländischen Vorschriften

entsprechen muss, also einschliesslich der dort geltenden Anforderungen an die Kennzeichnung. Die Frage ist deshalb berechtigt, ob die Interpretationshilfe Nr. 21 in der Vollzugspraxis überhaupt noch eine Bedeutung hat.

Liste der noch pendenten Gesuche - Frist von 2 Monaten

Die aktuelle Liste der noch in Abklärung befindlichen Gesuche umfasst zurzeit (Stand 22. Februar 2011) 23 Dossiers. Bei 19 Anträgen liegt das angegebene Einreichungsdatum früher als Mitte Dezember 2010. Die im THG vorgegebene (Ordnungs-)Frist von 2 Monaten wird also mehrheitlich nicht eingehalten, was aber in einigen Fällen auch auf die Unvollständigkeit der eingereichten Unterlagen zurückzuführen sein dürfte. Auf einige Entscheide wird mit Spannung gewartet, da sie für ähnlich gelagerte Fälle von präjudizieller Wirkung sein könnten. Es betrifft dies z.B. die Frage, ob auf nach schweizerischem Recht geforderte Warnhinweise (konkret geht es um coffeinhaltige Spezialgetränke, d.h. "Energy Drinks") verzichtet werden darf. Von Interesse sind auch die Gesuche betreffend Health Claims bei diversen Tafelgetränken mit Fruchtsaft.

Kritische Stimmen zum "Cassis-de-Dijon"-Prinzip nehmen zu

Bereits die ersten vom BAG erlassenen Allgemeinverfügungen haben nicht nur bei Gegnern sondern auch bei früheren vehementen Befürwortern zu Kopfschütteln und kritischem Hinterfragen geführt. In mehreren Fällen sind Beschwerden beim Bundesverwaltungsgericht hängig. Dabei geht es um die Frage, ob mit dem "Cassis-de-Dijon"-Prinzip nicht

Lebensmittelsicherheit

die viel gelobte "Qualitätsstrategie" unterlaufen werde. Nach nicht bestätigten Informationen soll verwaltungsintern über eine Erweiterung der Ausnahmeliste nachgedacht werden, z.B. für die Auslobung von Bio-Produkten (Erfordernis der Gesamtbetrieblichkeit), die Bezeichnungen "Alp" und "Berg" nach der einschlägigen Verordnung oder der angesichts des Butterberges auch wirtschaftspolitisch sensiblen Senkung des geforderten Mindestfettgehaltes in Rahm.

Mineralölspuren aus Karton

Das Kantonale Labor Zürich hat vor rund einem Jahr erstmals analytisch nachweisen können, dass Mineralölspuren aus Verpackungskartons in Lebensmittel migrieren. Betroffen sind Trockenprodukte, die in direkten Kontakt mit dem Karton kommen, wie z.B. Reis, Griess, Teigwaren oder Backwaren. Die gefundenen Werte liegen in vielen Fällen deutlich über einem vom JECFA im Jahr 2002 festgelegten provisorischen Grenzwert. Für eine toxikologische Risikobewertung fehlen noch die erforderlichen Unterlagen. Mögliche Lösungen könnten in einem Verzicht auf die Verwendung von mineralölbasierten Farben im Zeitungsdruck, dem Verzicht auf recyceltes Altpapier zur Herstellung von Kartons oder dem Einbau funktionaler Sperren in der Lebensmittelverpackung liegen. Jede dieser Lösungen hat aber erhebliche ökologische Nachteile.

FBH – Die Problematik der Migration von Fremdstoffen aus Verpackungsmaterialien in die Lebensmittel ist nicht neu: Wir erinnern uns an

die mit Mineralöl besprühten Jutesäcke, in denen Kakao, Kaffee und Nüsse transportiert wurden. Später kamen die BADGE und NODGE Rückstände aus den Dosenbeschichtungen, der Weichmacher ESBO in den Deckelringen von Gläserkonserven und die ITX-Rückstände in Baby-nahrungen hinzu. Aktuell wird weltweit über die Bisphenol-Problematik (BPA) aus Plastikflaschen diskutiert. Die nun durch die hochentwickelte Analytik des Kantonalen Labors Zürich aufgedeckten Migrationen von Mineralölspuren aus recyceltem Altpapier, bzw. daraus hergestelltem Karton stellt sich in diese Reihe.

Lebensmittelsicherheit versus Ökologie

Karton wird sinnvollerweise aus Altpapier hergestellt. Rund 70 % dieses Altpapiers stammt aus Zeitungen und Druckschriften. Schätzungsweise ein Drittel des hergestellten Kartons wird für die Verpackung von Lebensmitteln, sei es als Primär-, Sekundär- oder Tertiärverpackung verwendet. Eine Lösung des Problems läge in der ausschliesslichen Verwendung von Frischfaserkarton. Damit würde jedoch der Bedarf an Holz, bzw. Cellulose drastisch steigen und das bewährte Recycling des Altpapiers in Frage gestellt. Eine nach Verwendungszweck des Kartons getrennte Sammlung des Altpapiers wäre wohl auch möglich, aber kaum kurzfristig realisierbar. Der Lösungsansatz "Reinigung des Altpapiers" (sog. "Deinking") wurde ebenfalls bereits geprüft, aber als wenig erfolgversprechend beurteilt. Denkbar wäre schliesslich ein Verzicht auf mineralölbasierte Druckfarben im Zeitungsdruck, was aber weitreichende und wohl auch ko-

stentreibende Anpassungen bei den Druckmaschinen erfordert.

Funktionale Sperren

Ein zweiter Lösungsansatz liegt bei den Lebensmittelverpackungen selber, indem hier sog. "funktionale Sperren" eingebaut werden. Vor einer Migration schützen aber, wie die Analysen des Kantonalen Labors Zürich überraschenderweise zeigten, nicht einfache Plastikbeutel, z.B. aus Polyethylen. Gefordert sind sauerstoffundurchlässige Materialien, also zum Beispiel ein zusätzlicher Aluminiumbeutel oder eine entsprechende Beschichtung des Kartons. Auch hier stellen sich wiederum ökologische Fragen, sei es bezüglich des Energieverbrauchs (CO₂-Ausstoss) oder der Recycelbarkeit von Verbundpackungen. Der Zielkonflikt zwischen Lebensmittelsicherheit - auf hohem Niveau - und Umweltschutz ist damit vorprogrammiert.

Fehlende Grundlagen für eine Risikobewertung

Bei den in Lebensmitteln nachgewiesenen Rückständen handelt es sich um kurzzeitige, flüchtige Kohlenwasserstoffe aus Mineralölen (< C25). Dabei wird unterschieden nach gesättigten Kohlenwasserstoffen (MOSH - mineral oil saturated hydrocarbons) und aromatischen Kohlenwasserstoffen (MOAH - mineral oil aromatic hydrocarbons). Wenn Rückstände in Lebensmitteln nachgewiesen werden, beträgt das Verhältnis von MOSH zu MOAH in der Regel 80 % zu 20 %. In tierexperimentellen Versuchen mit Ratten wurden bezüglich MOSH Ablagerungen im Körper und als Folge davon Entzündungen einzelner Organe festgestellt, allerdings auch nur bei

einer Rattenart. Für eine Übertragung dieser Resultate auf den Menschen sind weitere wissenschaftliche Untersuchungen notwendig. Die gesättigten Kohlenwasserstoffe werden aber nicht als kanzerogen eingestuft. Anders verhält es sich mit den MOAH, die zu den sog. Polyaromaten gehören. Einige - aber nicht alle - dieser Substanzen, wie z.B. das Biphenyl, stehen im Verdacht, krebserregend zu sein.

Toxikologie noch nicht beurteilbar

Eine toxikologische Beurteilung setzt die Quantifizierung dieser Substanzen und vor allem eine Expositionsabschätzung basierend auf den Konsummengen der betroffenen Lebensmittel und der Resorbierbarkeit im menschlichen Körper voraus. Dazu fehlen heute noch die erforderlichen Daten. Fest steht einzig, dass gewisse MOAH kanzerogen sein können. Das Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) in Deutschland ist deshalb zum Schluss gekommen, dass eine gesundheitliche Bewertung zurzeit nicht möglich ist. Die Migration von MOSH und MOAH in Lebensmittel ist aber auf jeden Fall unerwünscht, weshalb die betroffenen Industrien über die ganze Kette Massnahmen erarbeiten sollen, mit denen die Migration von Mineralölbestandteilen in Lebensmittel minimiert werden können. Das BAG hat sich in einer Mitteilung vom 11. Februar 2011 dieser Beurteilung angeschlossen (vgl. <http://www.bag.admin.ch/themen/lebensmittel/04861/index.html?lang=de#charL>)

"Kassensturz" mit reisserischer Schlagzeile

Die Sendung "Kassensturz" von SF DRS hat sich am 8. Februar 2011 des

Themas angenommen. Sie hatte 21 Lebensmittel beim Kantonalen Labor Zürich auf Mineralölrückstände untersuchen lassen. Davon wiesen 16 Proben Werte über dem vom JECFA festgelegten provisorischen Grenzwert von 0,6 mg/kg auf. Nach einer an sich fundierten Recherche mit informativen Filmaufnahmen und Interviews mit Exponenten aus der Industrie wurde die Sendung mit der reisserischen Schlagzeile "Krebsgefahr durch Erdöl im Karton" angekündigt. Als Steigbügel diente dem "Kassensturz" ein Nachsatz des Vertreters des Kantonalen Labors Zürich, wonach es in diesen Mineralölen auch Komponenten haben könne, die möglicherweise kanzerogen sind.

SF DRS ging über die Bücher

Auf Intervention der fial distanzierte sich das Kantonale Labor von der Aussage "Krebsgefahr" zumal sich die Analysen auf MOSH bezogen. In der Folge änderte SF DRS den Titel im Internet auf "Gesundheitsgefährdung durch Erdöl im Karton". Die Sendung kann weiterhin eingesehen werden über: <http://www.kassensturz.sf.tv/Nachrichten/Archiv/2011/02/08/Themen/Konsum/Gesundheitsgefahr-durch-Erdoel-im-Karton>

Gesamtheitliche Lösungen sind gefragt

Die Lösung der aufgezeigten Problematik erfordert erneut eine Zusammenarbeit auf allen Stufen, d.h. von den Farbenherstellern über die Druckindustrie, die Kartonherstellung bis zur Lebensmittelindustrie. Im Bereich der Drucktinten, die für die Primärverpackungen von Lebensmitteln verwendet werden, besteht seit dem Jahr 2007 unter Leitung

des Schweizerischen Verpackungsinstituts (SVI) eine "Joint Industry Group" (JIG). Diese steht im Kontakt mit dem BAG. Dank der guten Zusammenarbeit zwischen der Industrie und dem BAG hat die Schweiz mit der Ergänzung der Verordnung des EDI über Bedarfsgegenstände schon im Mai 2008 Positivlisten für die zulässigen Drucktinten festgelegt, mit denen nur migrationsarme Ausgangsmaterialien zugelassen werden und strenge Migrationswerte festgelegt sind. Damit ist die Schweiz der EU weit voraus!

Weiteres Vorgehen

Es gilt nun, im Rahmen der JIG und in Zusammenarbeit mit den Behörden auch für die Mineralölrückstände aus Verpackungskartons die bestmöglichen Lösungen zu finden. Da der Markt für Altpapier grenzüberschreitend ist und der von unserer Industrie verwendete Karton - mit Ausnahme des Wellkartons - durchwegs in der EU hergestellt wird, kann das Problem nur auf europäischer Ebene angegangen werden.

"Nano" - Eine Definition wird gesucht

Seit mehr als 5 Jahren wird der Begriff "Nano" in der Schweiz vertieft diskutiert. Eine Definition, die insbesondere auch für Lebensmittel Gültigkeit besitzt, gibt es jedoch noch nicht. Nach anfänglichen Fiktionen und Verunsicherungen haben Wissenschaft und Politik ihre Arbeit aufgenommen. Entscheidend dazu beigetragen hat der Aktionsplan des Bundesrates, der vor 3 Jahren verabschiedet wurde. Der Abschluss dieser Arbeiten ist noch nicht in Sicht.

HB – Vor 5 Jahren, beim Beginn der Diskussion um Nanotechnologie in den Medien, war das Wissen um "Nano" in der breiten Bevölkerung noch recht gering. In der Zwischenzeit wurde auf verschiedenen Ebenen Wissen vermittelt, wobei vom Einzelnen die Wahrnehmungen unterschiedlich ausfallen. Bei Publikumsbefragungen zu "Nano" werden heute etwa als Beispiele genannt: Oberflächenbehandlungsmittel, Textilien, die nicht schlecht riechen oder verschmutzen, Lebensmittel, die länger haltbar bleiben, Sonnencreme mit transparentem Sonnenschutz, Music Player "iPod Nano", Auto "Tata Nano" aus Indien oder die Nano-Spiel-Figuren aus www.nanomania.ch. "Nano" bedeutet "klein" und stellt somit weder einen geschützten noch definierten Begriff dar. Auf internationaler Ebene wird deshalb intensiv an einem Vokabular zu "Nano" gearbeitet.

Beschaffung und Vermittlung von Informationen

Der Start zur Beschaffung und Vermittlung von Informationen bildete eine Dialogplattform von TA-Swiss im September 2006. Mit fünf Veranstaltungen wurden Bürgerinnen und Bürger sowie Industrie- und Verbandsvertreter zum Wissensstand über und zu den Erwartungen an "Nano" befragt. Der Bericht zur Studie (68 Seiten) wurde Ende 2006 publiziert (über www.ta-swiss.ch verfügbar). Als Folge dieses Berichts wurde die Universität Freiburg (DE) mit einer Studie zum Thema "Nanotechnologie im Bereich der Lebensmittel" beauftragt. Der Schlussbericht in Buchform liegt seit Januar 2009 vor (229 Seiten). Ein weiterer Fundus bildet der Schlussbericht der BAG-Begleitgruppe aus dem Jahre

2007 im Umfang von 286 Seiten. Der darauf basierende Aktionsplan des Bundesrates vom 9. April 2008 ist mit seinen 20 Seiten kurz und prägnant gehalten (vgl. fial-Letter 2/2008, Seiten 7+8). Diese sowie weitere fachspezifische Dokumente finden sich auf der Webseite des BAG, www.bag.admin.ch -> Themen, Chemikalien, Chemikalien von A bis Z, Nanotechnologie. Neu aufgeschaltet ist hier der Schlussbericht der BAG NANO-Dialogplattform "Konsumenten-Informationen zu Nano-Produkten" vom 16. Dezember 2010.

"Nano" in Gesetzgebung und Deklaration

Nanotechnologie und vor allem die damit zusammenhängende Gesetzgebung und Deklaration müssen international abgestimmt und vereinheitlicht sein, sonst werden unerwünschte Handelshemmnisse geschaffen. Die BAG NANO-Dialogplattform war sich deshalb einig, dass es für die Schweiz bei der Nano-Kennzeichnung keinen Sonderweg geben kann. Ein Beispiel dafür bildet die EG-Verordnung Nr. 1223/2009 über kosmetische Mittel, die Zulassung, Verwendung und Deklaration von Nanomaterialien ab Ende 2013 EU-weit regelt. Es ist geplant, dass die Schweiz diese Regelung ebenfalls übernimmt, wobei der genaue Zeitpunkt noch offen ist. Bei Lebensmitteln wird die Frage der Deklaration von "Nano" im Rahmen der Arbeiten für die Konsumenten-Informationsverordnung der EU seit längerer Zeit kontrovers diskutiert. Bereits aufgenommen wurde der Begriff "Nano" dagegen in die EG-Verordnung Nr. 1333/2008 über Lebensmittelzusatzstoffe. Im Entwurf vom 14. Dezember 2010 zu einer Änderung der

Druckfarbenverordnung) ist der Begriff "Nano" ebenfalls enthalten. Hier finden sich die Zielsetzungen: "Nanomaterialien dürfen nicht verwendet werden, sofern keine Sicherheitsbewertung verfügbar ist, die ihre Verwendung und einen Übergang auf Lebensmittel rechtfertigen würde und damit eine Aufnahme in die Positivliste ermöglicht".

Risikobewertung und Sorgfaltspflicht von Herstellern und Handel

Im internationalen Umfeld sind die Aktivitäten zu "Nano" auf verschiedensten Ebenen spürbar. Anfangs 2011 führte die EFSA (European Food Safety Authority) eine Konsultation zu einem Leitfaden über die Beurteilung möglicher Risiken und Gefahren von Nanomaterialien in Lebensmitteln und Futtermitteln durch: "Guidance on risk assessment concerning potential risks arising from applications of nanoscience and nanotechnologies to food and feed". Die Schweiz hat in diesem Bereich bereits einen "Vorsorgeraster für synthetische Nanomaterialien" geschaffen, der über die Webseiten von BAG und BAFU gratis bezogen werden kann. Das SECO hat am 21. Dezember 2010 einen Leitfaden "Sicherheitsdatenblatt (SDB): Leitfaden für synthetische Nanomaterialien" publiziert. Die Interessengemeinschaft Detailhandel Schweiz (IG DHS) nimmt ihre Sorgfaltspflicht über den eigenen "Code of Conduct Nanotechnologien" mit entsprechenden Fragebogen für die Lieferanten wahr. Zertifizierungen von nanospezifischen Risikomanagementsystemen werden bereits angeboten.

Rohstoffpreisausgleich

Die ISO definiert "Nano"

In der ISO (International Organization for Standardization) befasst sich das TC 229 "Nanotechnologies" mit den hauptsächlichsten Fragen im Nano-Bereich. Die Schweiz wird hier als eines der 36 Teilnehmerländer durch die SNV (Schweizerische Normen-Vereinigung) vertreten. Das in der Schweiz dafür verantwortliche Gremium ist das INB/NK 201 "Nanotechnologie". Hier werden die Entwicklungen in der ISO verfolgt, kommentiert und abschliessend über Annahme oder Ablehnung der Normen abgestimmt. Die Geschwindigkeit, mit der neue Normen geschaffen werden, ist beeindruckend. Bereits erschienen oder in Arbeit sind beispielsweise: ISO/TR 11360 "Methodology for the classification and categorization of nanomaterials" (2010); ISO/TS 80004-1 bis 8, acht eigenständige Normen mit Definitionen zu unterschiedlichen Nanomaterialien, für Lebensmittel sicher von Interesse ISO/TS 80004-1 "Core terms" und ISO/TS 80004-5 "Nano/bio interface"; ISO/TS 13830 "Leitfaden zur Kennzeichnung industriell hergestellter Nanoobjekte und industriell hergestellte Nanoobjekte enthaltender Produkte", dieser Schluss-Entwurf findet sich gegenwärtig in der Vernehmlassung.

Die Schweiz im internationalen Informations-Austausch

Der internationale Informations-Austausch mit Abstimmungsmöglichkeiten der Positionen auf Behördenebene ist wichtig. Seit April 2008 wurden 4 zweitägige Treffen von Behörden-, Verbands- und Industrievertretern in den deutschsprachigen Ländern durchgeführt (D-A-CH-LI), mit jeweils einem Schwerpunktthe-

ma wie "Sicherer Umgang mit Nanomaterialien", "Kommunikation und Dialog mit Akteuren in der Praxis" oder "Versicherbarkeit von Nanotechnologie". Der fünfte Internationale Behördendialog widmet sich dem Thema "Informationstransfer, Nachverfolgbarkeit und Produktregister".

Nachtragskredit 2010 nicht ausgeschöpft – für 2011 vorderhand trotz gekürzten Ausfuhrbeiträgen dank privatrechtlichen Massnahmen keine Erstattungslücke

Der vom Parlament zu Beginn der letzten Wintersession für die Ausfuhrbeiträge des Jahres 2010 bewilligte Nachtragskredit von 15 Mio. Franken konnte nicht ausgeschöpft werden. Die für das Jahr 2011 vom Parlament für den Rohstoffpreisausgleich bewilligten Mittel von 70 Mio. Franken führen seit anfangs dieses Jahres zu einer Kürzung der Ausfuhrbeitragsansätze auf 70 Prozent.

FUS – Die Auswertungen der Oberzolldirektion (OZD) für die von Januar bis Dezember 2010 ausbezahlten Ausfuhrbeiträge ist abgeschlossen. Die zu Lasten des Budgets 2010 per 31. Dezember 2010 vorgenommenen Auszahlungen machen 76,7 Mio. Franken aus und liegen 16,3 Mio. Franken unter Vorjahr. Diese grosse Differenz ist zur Hauptsache auf die seit dem 1. Mai 2010 geltende Kürzung der Ausfuhrbeitragsansätze auf 50 Prozent zurückzuführen. Die bezahlten Ausfuhrbeiträge restituieren 171'331 Tonnen Rohstoffe, was 49'134 Tonnen über Vorjahr liegt. Obwohl das Parlament einen Nach-

tragskredit von 15 Mio. Franken bewilligte, verzichtete das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) darauf, die Ausfuhrbeiträge rückwirkend ab 1. Oktober 2010 wiederum ungekürzt auszurichten. An sich wäre der positive Nachtragskreditentscheid des Parlamentes auch als Signal für die Wiedereinführung ungekürzter Ausfuhrbeitragsansätze zu interpretieren gewesen.

Kein Übertrag des Mittelmehrbedarfs auf das Folgejahr

Aufgrund der Ergebnisse eines internen Rechtsgutachtens vertritt die OZD die Auffassung, dass der seit Jahren praktizierte Übertrag des Mehrmittelbedarfs mit den Vorgaben des Finanzhaushaltgesetzes nicht im Einklang steht. Diese Schlussfolgerung kann für die Ausfuhr von Januar bis November nachvollzogen werden. Diese standen aber bei den bisher praktizierten Überträgen nicht zur Diskussion. Für die Dezemberausfuhr, die nach den Vorgaben der vom Bundesrat erlassenen Ausfuhrbeitragsverordnung bis Ende Januar des Folgejahres abgerechnet werden dürfen, ist fraglich, ob die von der OZD vertretene Rechtsauffassung nicht in Wiedererwägung gezogen werden kann. Vertretbar wäre möglicherweise auch, die Mittel für die bis Januar des Folgejahres abzurechnenden Ausfuhrbeiträge als eine Art Verpflichtungskredit zu beurteilen. Um eine möglichst optimale Bewirtschaftung des Nachtrages 2010 erreichen zu können, wurden die Exporteure durch die fial verschiedentlich aufgefordert, ihre Abrechnungen bis zum 11. Januar 2011 einzureichen. Diesem Aufruf wurde diszipliniert gefolgt.

Auf 70 Prozent gekürzte Ansätze seit anfangs 2011

Für das Jahr 2011 hat das Parlament für Ausfuhrbeiträge für landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse den Betrag von 70 Mio. Franken beschlossen. Die OZD hat per 15. November 2010 im Rahmen des Vorausfestsetzungsverfahrens den Mittelbedarf für das Jahr 2011 erhoben. Er beläuft sich auf rund 100 Mio. Franken. Gestützt auf das Verhältnis der verfügbaren und der vorausfixierten Mittel hat die Vorsteherin des EFD per 1. Januar 2011 die Ausfuhrbeitragsansatzverordnung revidiert. Seit dem 1. Januar 2011 werden auf 70 Prozent der massgeblichen Preisdifferenzen begrenzte Ausfuhrbeiträge ausgerichtet. Per 1. März werden die Ausfuhrbeitragsansätze an die veränderten Preisdifferenzen angepasst. Die neuen Ansätze werden mit einem Ansatzvergleich mittels eines fial-Zirkulares kommuniziert. Darüber hinaus sind sie auf der Website der EZV aufgeschaltet.

BO Milch schliesst Erstattungs-lücke

Die Branchenorganisation Milch (BO Milch) hat am 25. Januar 2011 beschlossen, die durch die auf 70 Prozent limitierten Ausfuhrbeiträge entstehende Erstattungslücke vollumfänglich zu schliessen und Ergänzungszahlungen im Betrag von 30 Prozent der massgeblichen Rohstoffpreisdifferenzen auszurichten. Die Abrechnungsmodalitäten bleiben unverändert. Die Exportfirmen rechnen mit der Eidgenössischen Zollverwaltung (EZV) normal ab. Diese zahlt das sich ergebende Ausfuhrbeitragsguthaben aus und bedient die BO Milch periodisch mit den firmenspezifischen Daten betreffend die in

den exportierten Verarbeitungsprodukten eingesetzten Milchgrundstoffe. Gestützt darauf berechnet die BO Milch den Anspruch auf die Ergänzungszahlung von 30 Prozent und löst die Zahlung aus. Allfällige, seit dem 1. Januar 2011 angefallene oder noch anfallende Buttercoupons werden von der BO Milch nicht mehr übernommen. Die 30 Prozent-Regelung gilt rückwirkend ab dem 1. Januar 2011 und auf unbestimmte Zeit. Bei Ansatzserhöhungen unter dem Jahr prüft die BO Milch kurzfristig deren Weiterführung.

Privatrechtliche Massnahmen im Getreidebereich

Der Dachverband Schweizerischer Müller (DSM) und der Schweizerische Getreideproduzentenverband (SGPV) haben ebenfalls beschlossen, die durch die auf 70 Prozent gekürzten Ausfuhrbeiträge entstehende Erstattungslücke mit einer privatrechtlichen Ergänzungszahlung von 30 Prozent der massgeblichen Rohstoffpreisdifferenz zu schliessen. Auch bei den privatrechtlichen Massnahmen für Müllereierzeugnisse bleiben die Abrechnungsmodalitäten unverändert. Die Firmen, welche Verarbeitungsprodukte wie Biscuits exportieren, rechnen ihre Ausfuhr normal mit der EZV ab. Zusätzlich melden die Exportfirmen dem DSM die Namen ihrer Liefermühlen mit den bezogenen Quanten und den entsprechenden Lieferperioden, weil die Liefermühlen entsprechend ihren Liefermengen die privatrechtliche Massnahme des Getreidebereichs mitfinanzieren. Die EZV zahlt das sich ergebende Ausfuhrbeitragsguthaben aus und bedient den DSM periodisch mit den firmenspezifischen Daten betreffend die in den exportierten Verarbeitungspro-

Agrarpolitik

dukten eingesetzten Grundstoffe. Gestützt darauf berechnet der DSM den Anspruch auf die Ergänzungszahlung von 30 Prozent und löst die Zahlung aus. Der DSM und der SGPV behalten sich bei Ansatzserhöhungen die Überprüfung der Weiterführbarkeit der 30 Prozent-Regelung ebenfalls vor.

Düstere Perspektiven ab dem Jahr 2013

Das "Schoggi-Gesetz"-Budget sollte gemäss Konsolidierungsprogramm des Bundesrates auf 55 Mio. Franken gekürzt werden. Der Bundesrat hat nun beschlossen, dessen Anwendung auf Ausfuhrbeiträge für landwirtschaftliche Verarbeitungsprodukte zu verschieben. Gemäss Entscheid des Bundesrates sollen dem Parlament für den Voranschlag 2012 70 Mio. Franken vorgeschlagen werden. Eine von Ständerat Rolf Schweizer angeführte Unternehmerdelegation wird demnächst vom Vorsteher des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements (EVD), Bundesrat Johann Schneider-Ammann, empfangen und diesem verschiedene Vorschläge unterbreiten, welche der Nahrungsmittel-Industrie verlässlichere Perspektiven bieten.

Agrarpolitik 2014 - 2017

Nachdem für die Jahre 2012 und 2013 eine Weiterführung der bisherigen Landwirtschaftspolitik mit demselben finanziellen Rahmen beschlossen wurde, ist die nächste agrarpolitische Reformetappe für die Jahre 2014 - 2017 geplant.

OS – Die Agrarpolitik 2014 - 2017 orientiert sich im Wesentlichen an

der Strategie zur Land- und Ernährungswirtschaft 2025, die durch das Bundesamt für Landwirtschaft im Herbst 2010 vorgestellt worden ist. Die auf dieser Basis durch den Bundesrat verabschiedeten vier Schwerpunkte sind eine sichere Nahrungsmittelproduktion, eine effiziente Nutzung der Ressourcen, ein vitaler ländlicher Raum sowie eine unternehmerische Land- und Ernährungswirtschaft.

Weiterentwicklung Direktzahlungen

Mit dieser erneuten Reformetappe werden die agrarpolitischen Rahmenbedingungen für die Jahre 2014 - 2017 festgelegt. Ein wichtiger Bestandteil der Reform wird die bereits seit langem geplante Weiterentwicklung des Direktzahlungssystems (WDZ) darstellen. Der finanzielle Gesamtrahmen für Direktzahlungen soll dabei unverändert bei jährlich rund 2,8 Mia. Franken liegen. Demgegenüber soll innerhalb dieses Finanzrahmens eine angepasste Verteilung der Direktzahlungsmittel erfolgen. Neu soll es laut Vorschlag des BLW grundsätzlich leistungsbezogene und sozialmotivierte Direktzahlungen geben. Die leistungsbezogenen Beiträge beziehen sich auf die basierend auf der Fläche erbrachten Leistungen in den Bereichen Versorgungssicherheit, Kulturlandschaft, Biodiversität, Produktionssysteme, Ressourceneffizienz sowie Landschaftsqualität. Da es sich dabei um Abgeltungen für Leistungen handelt, sollen für den Erhalt dieser Mittel keine Einkommens- und Vermögensgrenzen gelten. Demgegenüber sollen bei den personengebundenen Beiträgen, den sogenannten Anpassungsbeiträgen, die bestehenden Einkommens- und Vermögensgren-

zen weitergeführt werden. Das BLW schlägt zudem vor, dass aus 900 Mio. Franken Anpassungsbeiträgen auf das Jahr 2014 hin bereits 250 Mio. Franken zugunsten leistungsbezogener Beiträge (Kulturlandschaftsbeiträge, Versorgungssicherheitsbeiträge, Biodiversitätsbeiträge, etc.) eingesetzt werden sollen.

Weiteres Vorgehen

Nach den vorliegenden Informationen ist die Durchführung des Vernehmlassungsverfahrens zur Agrarpolitik 2014 - 2017 für das 2. Quartal 2011 vorgesehen. Die fial wird die in diesem Rahmen gemachten Vorschläge prüfen und in Abstimmung mit der Kommission für Agrarpolitik Stellung nehmen, um die Interessen der Verarbeitungsindustrie an einer starken, produzierenden Landwirtschaft zu vertreten. Die Beratungen in den parlamentarischen Kommissionen und in den Eidgenössischen Räten werden sodann voraussichtlich 2012 beginnen.

Anhörung zur Änderung der Berg- und Alp-Verordnung

Die in die Anhörung geschickte Revisionsvorlage zur Berg- und Alp-Verordnung führt zu einer Verschärfung der heutigen Regelungen. Zudem werden bewusst inländische Produkte gegenüber Importprodukten benachteiligt, was dem im Rahmen des "Cassis-de-Dijon"-Prinzips klar geäußerten Willen des Parlamentes zur Verhinderung der Inländerdiskriminierung widerspricht. Die Vorlage ist insgesamt als zu restriktiv und vor allem nicht europakonform abzulehnen.

LH – Am 15. Dezember 2010 hat das BLW die Anhörung zur geplanten Änderung der Berg- und Alp-Verordnung eröffnet. Die fial selbst hat sich zur Anhörung nicht vernehmen lassen, einzelne besonders betroffene Branchenverbände haben dies aber direkt getan. Dabei wurde die geplante, den Regelungen im unmittelbaren Ausland entgegenlaufende Verschärfung der Regelungen über die Kennzeichnung "Berg" und "Alp" generell abgelehnt. Dies auch aus Überlegungen der EU-Kompatibilität respektive der Konkurrenzfähigkeit gegenüber Berg-Produkten aus der EU.

Explizite Inländerdiskriminierung

Zusätzlich verstärkt wurden diese generellen Überlegungen dadurch, dass die Verordnung ausdrücklich nur auf in der Schweiz produzierte Erzeugnisse angewendet werden soll, nicht aber auf Importprodukte. Ein solches Vorgehen widerspricht klarerweise dem politischen Willen, den das Parlament mit der Einführung des "Cassis-de-Dijon"-Prinzips und der Spezialregelung für Lebensmittel eingeführt hat. Hiesige Produkte sollen durch den Import von EU-Produkten, welche die strengeren Schweizer Vorgaben nicht erfüllen müssen, gerade nicht benachteiligt werden. Die betroffenen Mitgliederverbände haben daher gefordert, dass die Regelungen – wenn schon – für sämtliche in der Schweiz verkauften Produkte gelten müssen. Ausgenommen sollen demgegenüber Schweizer Exportprodukte sein, damit das Prinzip der gleich langen Spiesse auch im Ausland gewahrt wird.

Marktbericht

"Alpen"

Neu soll gemäss Entwurf auch der Begriff "Alpen" nur noch verwendet werden dürfen, wenn die Voraussetzungen für ein Alp-Produkt erfüllt sind. Diese geplante Regelung beschränkt sich aber in wettbewerbsverzerrender Weise auf Milch- und Fleischprodukte. Es ist kaum einsichtig, weshalb ein Alpenbrot möglich sein soll, nicht aber ein Alpenmilchpulver. Auch diese Verschärfung wurde daher abgelehnt.

Weiterbenutzung von Marken

Begrüsst wird die Einführung einer ausdrücklichen Regelung bezüglich der Weiterbenutzung gutgläubig eingetragener Markenrechte. Bemängelt wird allerdings der vorgesehene Stichtag vom 1. Januar 1999. In diesem Zeitpunkt war zwar klar, dass der Bundesrat Regelungen für Erzeugnisse aus dem "Berggebiet" erlassen kann, mit einer so strikten Regelung auch für Alp- und Alpen-Produkte musste aber damals noch nicht gerechnet werden.

Gebietsfremde Zutaten

Ein weiterer Kritikpunkt aus der Branche ist, dass der zugelassene Anteil von 10 % gebietsfremder Zutaten zu restriktiv sei. Dies insbesondere in Kombination mit dem Verbot, von ein und derselben Zutat einen Teil aus dem Berg-/Alpgebiet und einen Teil aus einem anderen Gebiet einzusetzen. Gefordert wird eine Erhöhung des zugelassenen Anteils auf 30 %.

Zucker

Von der Süsswarenindustrie wird schliesslich gefordert, dass die Aus-

nahme für Zucker auf sämtliche Zuckerarten sowie Aromen und Zusatzstoffe auszuweiten ist. Zusätzlich soll die Bezeichnung "Berg" und "Alp" bei Industrieprodukten auch für einzelne Zutaten verwendet werden dürfen, wenn diese den Anforderungen an Berg- und Alp-Produkte entsprechen.

Aktuelles aus dem Milchmarkt

Die BO Milch arbeitet an der flächendeckenden und einheitlichen Umsetzung des Marktsystems über den Erlass von Standardverträgen. Gleichzeitig wird auf Stufe des Parlamentes die Motion Aebi behandelt, welche einer Rückkehr zur Kontingentierung auf Stufe der Organisationen gleichkämte. Dies wird von Seiten der Industrie abgelehnt.

LH – Das neue Marktsystem der Branchenorganisation Milch (BO Milch) wurde bereits im letzten fial-Letter eingehend dargestellt. Dreh- und Angelpunkt des Systems ist die Segmentierung der Milch in drei Segmente: A-Milch (Normalmarkt für geschützte und gestützte Produkte), B-Milch (für ungestützte Exporte in die EU) und C-Milch (Überschüsse, welche auf dem Weltmarkt für Commodities abgesetzt werden müssen). Damit das System funktionieren kann, muss ein hoher Grad an Transparenz zwischen den Lieferanten und den Verarbeitern geschaffen werden. Ansonsten wird Milch aus den billigen Segmenten in das A-Segment hineindrücken und das System zu Fall bringen.

Standardverträge

Über die Eckpunkte des neuen Marktsystems herrscht grundsätzlich Einigkeit. Aufgrund der gemachten Erfahrungen innerhalb der BO Milch wird jedoch der konkreten Umsetzung vermehrte Beachtung geschenkt. So sollen Standard-Milchkaufverträge die einheitliche Umsetzung des Systems sicherstellen. Die Verträge liegen auf dem Tisch und sind durch den Vorstand der BO Milch zu genehmigen, allenfalls in einem zweiten Schritt sogar allgemeinverbindlich erklären zu lassen.

Motion Aebi

Während also auf Stufe der BO Milch am neuen Marktsystem gearbeitet wird, muss sich das Parlament mit der Motion Aebi auseinandersetzen. Nachdem der Nationalrat diese gutgeheissen hat, ist sie im Ständerat in Diskussion. Mittlerweile wurde auch von Seiten der Milchproduzenten ein verbesserter Vorschlag eingereicht, welcher aber die Kernpunkte der geäusserten Kritik nicht beseitigt. Nach wie vor werden Milchproduzenten, welche sich während dem vorzeitigen Ausstieg und auch seither gesetzeskonform verhalten, ja sich sogar an der durch das BLW vorgegebenen Strategie ausgerichtet haben, abgestraft. Die Höhe der Abgabe würde zu einer starken Einschränkung führen, was zu einer Rückkehr in die Zeiten der Kontingentierung – diesmal allerdings auf Stufe der Organisationen – führen würde. Von Seiten Industrie bleibt zu hoffen, dass der Ständerat die notwendige Weitsicht aufbringen wird, die begonnene Liberalisierung des Milchmarktes weiterzuführen.

Swissnessvorlage

Interventionsfonds "Schoggi-Gesetz"

Der Interventionsfonds der BO Milch für die Sicherstellung anderer geeigneter Massnahmen für den Milchanteil in "Schoggi-Gesetz"-Produkten wird auch im Jahr 2011 weitergeführt. Der Vorstand hat entschieden, bis auf weiteres die volle Differenz zwischen den (gekürzten) "Schoggi-Gesetz"-Beiträgen des Bundes und den offiziell ausgewiesenen Referenzpreisen zu finanzieren. Bei einer Anpassung der Referenzpreisangaben des Bundes werden zudem die Ansätze des Interventionsfonds automatisch angepasst. Mit dem gewählten Vorgehen konnte der Veredelungsverkehr trotz Kürzung der Bundesbeiträge vorläufig verhindert werden.

Funkstille im Interesse der Sache

Die von der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates (RK-NR) eingesetzte Subkommission (SKRK-NR) zur Bearbeitung der Swissnessvorlage hat am 24. Januar und am 23. Februar erste materielle Diskussionen geführt.

FUS – Ausgangspunkt für die Einsetzung einer Subkommission (SKRK-NR) war die Einschätzung der RK-NR, die vom Bundesrat vorgeschlagenen Normen zur Abänderung bzw. Ergänzung des Bundesgesetzes über den Schutz von Marken und Herkunftsangaben (Markenschutzgesetz, MSchG) seien in verschiedener Hinsicht verbesserungsbedürftig.

Im Bereich der verarbeiteten Naturprodukte (Art. 48b E-MSchG) for-

mulierte die RK-NR explizit Zweifel, dass die vorgeschlagene Regelung, wonach die Herkunft eines Produkts dort liegen soll, wo 80 Prozent der Rohstoffe herkommen, den Anforderungen des Wirtschaftsstandortes entspricht. Vielmehr sollten nach Ansicht der RK-NR in diesem Bereich weitere Faktoren berücksichtigt werden, wie beispielsweise die Herkunft der Idee. Die Mitglieder der SKRK-NR tagten unter dem Vorsitz von Nationalrat Kurt Fluri (FDP.Die Liberalen, SO) am 24. Januar sowie am 23. Februar 2011. Sie nahm von verschiedenen Berichten Kenntnis, welche die SKRK-NR an ihrer konstituierenden Sitzung vom 19. November 2010 in Auftrag gegeben hat und startete eine Diskussion über die zu entscheidenden Grundsatzfragen. Über den Stand der Verhandlungen wird im Interesse der Sache derzeit nichts kommuniziert.

Coupe summa cum fraude...



(NZZ, 26. Februar 2011)

fial-Agenda

Die fial-Agenda umfasst für die kommenden Monate folgende Termine:

Mittwoch, 16. März 2011:
Arbeitsgruppe Ernährung in Bern.

Mittwoch, 6. April 2011:
Sitzung der Kommission Wirtschafts- und Agrarpolitik in Bern.

Montag, 9. Mai 2011:
Vorstandssitzung und ordentliche Mitgliederversammlung in Bern.

Mittwoch, 11. Mai 2011:
Sitzung der Kommission Lebensmittelrecht in Bern.

Mittwoch, 11. Mai 2011:
2. Swiss Food Tech Day in Sisseln.

Freitag, 2. September 2011:
Tag der Wirtschaft economiesuisse in Zürich.